

WM-Arbeitskreis Kapital- maßnahmen / Steuern

Carmen Bast

Steuern

Frankfurt a.M.

13. November 2017

WM Datenservice



Agenda

A

Aktuelle Themen aus Sicht WM Datenservice

B

Eingereichte Themen der Teilnehmer

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer (1)

60b Restrukturierung von Anleihen bei Kombination von Teilverzicht, Nennwertreduktion und Teilrückzahlung nach § 20 EStG

- **BMF Schreiben vom 10.05.2017 (GZ IV C 1 - S 2252/15/10020 :007 DOK 2017/0352354)**
- **Fachinformation in Vorbereitung**

PROTOKOLL

Forderungsausfälle werden wie bisher im AG VVK veröffentlicht.

Es wird ein neuer Schlüssel für das Feld VD052A geschaffen.

Zusätzlich wird eine Fachinformation hierzu erstellt.

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer (2)

66a Werden im Rahmen von Umschuldungsmaßnahmen auf Veranlassung des Schuldners/Emittenten die ursprünglich ausgegebenen Wertpapiere durch den Schuldner gegen neue Wertpapiere getauscht, ist als Veräußerungserlös der hingegebenen Wertpapiere und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere der Börsenkurs der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. ***Ist dieser Börsenkurs nicht zeitnah ermittelbar, wird nicht beanstandet, wenn stattdessen auf den Börsenkurs der hingegebenen Wertpapiere abgestellt wird.***

- Änderung der Kursermittlungslogik bei obligatorischen Maßnahmen durch WM nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens

PROTOKOLL

Falls kein Kurs ermittelbar ist, wird dies in dem Feld KV085C mit dem Schlüssel „5 Vor dem Ereignis, kein Kurs ermittelbar“ oder Schlüssel „6 Nach dem Ereignis, kein Kurs ermittelbar“ ausgewiesen.

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer (3)

- Änderung der Überschrift, jedoch weiterhin unter der großen Überschrift § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG

Nach Randziffer 100 wird folgende Randziffer 100a eingefügt:

„5 Kapitalmaßnahmen (§ 20 Absatz 4a EStG)

a) Anteilstausch (§ 20 Absatz 4a Satz 1 EStG)

Barausgleich beim Anteilstausch (vorher Aktientausch)

- Welche Wertpapiere fallen unter diese Randziffer?
 - Aktien
 - Anteile an Vermögensmasse
 - Anleihen
 -

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer (3)

- Änderung der Überschrift, jedoch weiterhin unter der großen Überschrift § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG

§20 Absatz 4a Satz1 EStG bezieht sich auf Beteiligungen.
Anleihen etc. fallen nicht darunter.

Soll dies mit dem Wort „Anteil“ aufgeweicht und ein Barausgleich bei einem Anleihtausch ebenfalls steuerlich anders behandelt werden?

PROTOKOLL

Bestätigung, dass sich Rz 100 und Rz 100a weiterhin auf den §20 Abs. 4a EStG beziehen. Hintergrund der Anpassung ist der Wortlaut im Gesetz („Werden **Anteile** an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung gegen **Anteile** an einer anderen Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung ...“).

Unter die Regelung fallen keine Anleihen, da diese nicht „Anteile“ i.S.d. § 1 Abs. 1 KStG darstellen. Fonds unterfallen der Regelung nicht, da sie nicht den möglichen Maßnahmen nach Abs. 4a unterfallen können.

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer (4)

100a Wird anlässlich eines Aktientausches für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien ein Barausgleich gezahlt, ist dieser nicht gemäß § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Haltefrist bereits steuerentstrickt waren (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VIII R 10/13, BStBl 2017 II S. 262). § 20 Absatz 4a Satz 2 findet auch keine Anwendung, wenn die Anteile von einem beschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden.“

- Keine Änderung bei WM vorgesehen

PROTOKOLL

Keine Änderung einer Meldung durch WM möglich, da auf den einzelnen Anschaffungszeitpunkt beim Kunden abgestellt werden muss.

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer (5)

- 108 Erhält der Anteilsinhaber Bezugsrechte zugeteilt, werden diese gemäß § 20 Absatz 4a Satz 4 EStG mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 € eingebucht. Diese Regelung gilt **nicht, wenn** die Altanteile vom Anteilseigner vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden. ***In diesem Fall sind die Bezugsrechte mit den unter Anwendung der Gesamtwertmethode ermittelten Anschaffungskosten anzusetzen. Für die Berechnung ist das Verhältnis des niedrigsten Börsenkurses der Bezugsrechte am ersten Handelstag zum niedrigsten Börsenschlusskurs der Altaktien am letzten Tag vor dem Bezugsrechtshandel maßgebend. Die Anschaffungskosten der Altanteile vermindern sich um den Teil, der auf die Bezugsrechte entfällt.***
- Keine Änderung bei WM vorgesehen, ggf Kurslieferung

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer (6)

„Für die Berechnung ist das Verhältnis des niedrigsten Börsenkurses der Bezugsrechte am ersten Handelstag zum niedrigsten Börsenschlusskurs der Altaktien am letzten Tag vor dem Bezugsrechtshandel maßgebend.“

Kurslieferung:

- Welcher Kurs wäre hier relevant?
 - Kursabschlag
 - Bezugsrechtkurs an der Börse
 - Ggf kein BZR-Handel an der Börse
 - V.a. im asiatischen Markt keine BZR-Lieferung
 -

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer (7)

110 Die Ausübung des Bezugsrechts ist nicht als Veräußerung des Bezugsrechts anzusehen. Übt der Steuerpflichtige das Bezugsrecht aus, wird die junge Aktie zu diesem Zeitpunkt angeschafft. Der Wert des Bezugsrechts ist als Anschaffungskosten der jungen Aktien mit 0 € anzusetzen und daher nicht von Bedeutung. ***Dies gilt nicht, wenn das Bezugsrecht nach Rz.108 mit den tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen war.***

- Keine Änderung bei WM vorgesehen, ggf Kurslieferung

PROTOKOLL

Diskussion, wie die Bewertung erfolgen soll (Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 20.12.2005 sowie auf die BdB-Schreiben vom 06.03. und 13.03.2006).

Bisher noch kein Ergebnis.

Teilnehmer nehmen die Thematik in die jeweiligen Steuerabteilungen mit um die Umsetzung gemäß Beispiel der Stellungnahme zu erreichen.

Offene Themen aus dem letzten AK (1) – Seite 17:

Zahlung Motors Liquidation Co. GUC T Trust (rep.CVRs) WKN A1JZVV

- Eine Stornierung der ursprünglichen Ertragsmeldung und Erstellung 2 neuer BIDs (E-BID und U-BID für Dividendenanteil und Rückzahlungsanteil) für die Zahlung im Jahre 2015 wird abgelehnt. Da es sich um eine US-Gattung handelt (außerhalb EWR), werden beide Anteile für den Kunden steuerlich als Dividendenertrag behandelt (analog jetziger Meldung).
- Korrekturen/ Änderungen, bei denen sich die steuerlichen Konsequenzen für den Kunden ändern, sollen jedoch immer durchgeführt werden. Diese sollten jedoch vorab angekündigt werden. Die technische Umsetzung dieser Vorabmeldung wird im WS CA besprochen und das Ergebnis an den AK mitgeteilt.
- Auswirkung auf QI-Reporting?

PROTOKOLL

WM wird eine Korrektur der Meldung veröffentlichen

Jedes Haus wird für sich entscheiden, ob diese Korrektur durchgeführt wird.

Vor Meldung der Korrektur wird eine Vorabankündigung an die Häuser gemäß Absprache im WS CA vom 15.11.2017 verschickt.

PROTOKOLL

Auszug Protokoll WS CA vom 15.11.2017:

4.24 Ankündigung der Änderung von Steuerdaten

In einzelnen Fällen ist es erforderlich, Steuerdaten (steuerliche Klassifizierung oder Kursinformationen) weit zurückliegender Maßnahmen zu ändern. Im Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen / Steuern wurde angeregt, ein Procedere abzustimmen, das eine rechtzeitige Vorabinformation im Vorfeld der Auslieferung der Korrektur durch WM ermöglicht. Die TN des WS CA einigen sich darauf, daß WM in diesen Fällen zwei Tage vor Lieferung der Änderung die TN des AK Kapitalmaßnahmen / Steuern und des WS CA über die bevorstehende Korrektur per E-Mail informiert. Die TN können weitere Adressaten für den Empfang der E-Mail benennen. Zusätzlich wird eine Hot-List Mitteilung veröffentlicht.

Offene Themen aus dem letzten AK (2) – Seite 21

Rückzahlung UNIT

- Steuerliche Behandlung des aktuellen Falles?
 - Die Teilnehmer prüfen steuerliche Behandlung dieser Maßnahme in den Häusern und geben hierzu Rückmeldung
 - WM prüft, ob Emissionsbedingungen vorliegen und welche Informationen eventuell enthalten sind.
- Steuerliche Behandlung Units allgemein?
- Steuerliche Behandlung, wenn „Inhalt“ bekannt / nicht bekannt?
 - Die allgemeine steuerliche Behandlung von UNITS wird im nächsten Arbeitskreis besprochen.
 - Teilnehmer klären in der Zwischenzeit mit den jeweiligen Steuerabteilungen was unter einem Unit (ähnlich einer Aktie, Anleihen, Zertifikat, Trust) zu verstehen ist und nach welchen Kriterien eine steuerliche Behandlung definiert werden kann.
- Weiteres Vorgehen?

PROTOKOLL

Die aktuelle steuerliche Behandlung wurde nochmals bestätigt.

Einzelfallprüfung bei zukünftigen Maßnahmen.

Die Thematik soll nochmal generell beleuchtet werden.

Offene Themen aus dem letzten AK (3) – Seite 48

Bewertung von Anleihenäuschen gem. Rz 66a ohne Kursdaten der neuen Gattung- DWP (4)

Herr Steinlein wird diese Thematik mit den anderen Verbänden besprechen.

Außerdem soll über die Verbände eine Anpassung/ Erweiterung der Rz. 66a des BMF Schreibens vom 18.01.2016 (letzter Satz aus Rz 65 in Rz 66a übernehmen) beim BMF angestoßen werden.

→ Aufnahme in den Entwurf des BMF-Schreibens

PROTOKOLL

Wunsch der Teilnehmer:

Erkennbarkeit, welcher Kurs gemeldet wird.

→ Ist bereits heute erkennbar anhand des Hinweises in KV085A „Ausgangsinstrument“ oder „Zielinstrument“

Sollte kein Kurs verfügbar sein, so soll dies mit dem Hinweis in KV085C „5 Vor dem Ereignis, Kurs nicht ermittelbar“ oder „6 Nach dem Ereignis, Kurs nicht ermittelbar“ angezeigt werden.

Offen:

Was soll gemeldet werden, wenn bei einem Umtausch in 2 Gattungen bei einer resultierenden Gattung ein Kurs vorhanden ist.

PROTOKOLL

Kursermittlungslogik:

Gemäß Absprache im AK Kapitalmaßnahmen vom 23. Juli 2009

- Idealerweise Lieferung „aller“ Kurse in einer Meldung
 - Lieferung zwei Tage nach Ex-Tag (d.h., Ex-Tag + 1)
 - Sollte nach diesem Zeitpunkt noch ein Kurs veröffentlicht werden, so ist das irrelevant und führt nicht zu Korrekturen
 - Korrekturen nur bei Falschmeldung
- und 19. August 2011 :
- Keine Abweichung von der bisherigen Vorgehensweise (2 Tage nach Ex-Tag)!
 - Nachträgliche Lieferung nur dann, wenn Emittent, Lagerstelle oder Depotbank an WM herantritt und Kursnachliefert.
 - Geschäftspolitische Entscheidung eines jeden Hauses, ob Korrektur oder nicht.

Offene Themen aus dem letzten AK (4) – Seite 70

Barausgleich von Bruchteilen in Form von Kapitalertrag (1)

Wir haben in der ursprünglichen Meldung keine Informationen hinterlegt, ob es sich um Kapitalertrag oder Veräußerungserlös handelt. Es wurde geprüft, ob zur steuerlichen Behandlung weitere Informationen von der Lagerstelle etc vorliegen. Leider haben wir hierzu nichts gefunden.

Dieser Punkt sollte im nächsten Arbeitskreis nochmals angesprochen werden.

Barausgleich von Bruchteilen in Form von Kapitalertrag (2)

Bei einem Aktien-Umtausch von Gattung A in Gattung B mit einem „krummen“ Verhältnis wie z.B. 100 (Gattung A) : 10,27 (Gattung B) werden dem Kunden in den meisten Fällen Spitzen ins Depot gebucht.

Beispiel:

	Vorher Gattung A	Nachher Gattung B
Kunde	100 St	10,27 St

Werden von der Lagerstelle die neuen Anteile inkl. der Spitzen geliefert, so werden diese dem Kunden im ersten Schritt in sein Depot eingebucht. Die eingebuchten Spitzen werden (sofort) veräußert und der Kunde erzielt für die wieder ausgebuchten Spitzen einen Veräußerungsgewinn bzw. –verlust nach FIFO.

Barausgleich von Bruchteilen in Form von Kapitalertrag (3)

Offen sind die Fälle, bei denen die Spitzen (im Beispiel 0,27 St) von der Lagerstelle nicht geliefert, sondern sofort in bar vergütet werden. (Insbesondere, wenn die Buchung über Teilrechte erfolgt. Spitzen wurden bei den Teilrechten geliefert, in der resultierenden Gattung jedoch in bar. (Beispiel WKN A12TWS))

Variante A) Gilt dieser Barbetrag ebenfalls als Veräußerungserlös und werden die Anschaffungskosten anteilig gemindert?

Variante B) Oder ist es in diesem Fall steuerlich als Ertrag zu klassifizieren?

Barausgleich von Bruchteilen in Form von Kapitalertrag (4)

Beispiel:		
Variante A)		
Vorher Gattung A	Zwischenschritt Gattung B	Nachher Gattung B
100 St	10,27 St	10 St
Anschaffungskosten 100€	Anschaffungskosten 100€	Anschaffungskosten 97,37
		2,63€ ist Veräußerungsgewinn
Variante B)		
Vorher Gattung A		Nachher Gattung B
100 St		10 St
Anschaffungskosten 100€		Anschaffungskosten 100€
		2,63€ ist Kapitalertrag

PROTOKOLL

Die Frage ist zumeist irrelevant.

Lieferung neuer Anteile von der Lagerstelle erfolgt nicht kundenindividuell.

Veräußerung der Bruchteile gemäß FIFO

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei AirLiquide (1)

BMF Schreiben vom 23.05.2017:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Air Liquide S.A. hat die Ausgabe von Gratisaktien auf Basis einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschlossen. Für je 10 gehaltene Aktien wird an die Aktionäre 1 Gratisaktie (Verhältnis 1:10) ausgegeben.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen liegen für diese Kapitalmaßnahme voraussichtlich die Voraussetzungen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 1, 7 KapErhStG vor. Die Anschaffungskosten der Altaktien sind nach dem rechnerischen Bezugsverhältnis auf die eingebuchten jungen Aktien zu übertragen. Als Zeitpunkt der Anschaffung der jungen Aktien gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien.

Eine abschließende Prüfung kann erst nach Abschluss der Kapitalmaßnahme und Vorlage weiterer Unterlagen durch die Gesellschaft erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Hensel

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei AirLiquide (2)

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln fand bei folgenden Gattungen statt:

FR0000053951, FR0000120073, FR0013215472 und
FR0013018769

Die Maßnahmen im Verhältnis 10:1 wurden als KD087= 013 „Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErhStG entspricht“ veröffentlicht.

Bei einer Gattung (FR0000053951) gab es zusätzlich im Verhältnis 100:1 weitere Aktien eingebucht. Analog zur Maßnahme in 2014 wurden diese zusätzlichen Anteile mit KD087= 324 „Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe von 0,00 €“ verschlüsselt

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei AirLiquide (2)

**Kapitalmaßnahme von Air Liquide S.A. (Frankreich);
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach §§ 1, 7 KapErhStG;
Ihre E-Mail vom 3. Februar 2015**

Sehr geehrter Herr Meinhardt,

im Juni 2014 hat die Ausgabe von Gratisaktien im Verhältnis 1:10 durch die von Ihnen vertretene Air Liquide S.A. bei den Aktionären zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die zuständigen Kreditinstitute geführt.

Aufgrund Ihres Anliegens und unter Anwendung des gemeinsam zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Schreibens vom 19. Dezember 1963 (BStBl II 1964 S. 4) habe ich federführend die Prüfung durchgeführt, ob die o. g. Kapitalmaßnahme in den Anwendungsbereich der §§ 1, 7 des Kapitalerhöhungssteuergesetzes (KapErhStG) fällt und somit auf Ebene der Aktionäre steuerneutral ist.

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Air Liquide S.A. durchgeführte Kapitalmaßnahme, d.h. die Ausgabe von Gratisaktien im Verhältnis 1:10, die Voraussetzungen der §§ 1, 7 KapErhStG erfüllt und bei ihren Aktionären zu keiner Steuerpflicht führt.

Die zeitgleich durchgeführte Kapitalmaßnahme, bei der Gratisaktien im Verhältnis 1:100 ausgegeben wurden, fällt dagegen nicht in den Anwendungsbereich der §§ 1, 7 KapErhStG.

Im Auftrag
gez.

Rolker



Adobe Acrobat
Document

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei AirLiquide (3)

wmView		» (K) Kapitalerhöhungen	
ISIN	WP-Kurzbezeichnung	AIR LIQUIDE PR. FID. 5395	WKN 904297 SKZ 2 BID 017092700300 LKZ 2
Feldident	Wert	Informationsinhalt	
Status Kap.-Erh. ▶ KD001	2	veröffentlicht	
Status Content ▶ KD002A	1	Ankünd./Avis/Information	
Kapitalerh. Art ▶ KD005	01	KE /Gesellschaftsmitteln	
Whg BV Zähler d/a ▶ KD008A	ST	Stück	
BV Zähler deutsch ▶ KD008B	10,0000000		
Whg BV Nenner d/a ▶ KD009A	ST	Stück	
BV Nenner deutsch ▶ KD009B	1,0000000		
Trenntermin ▶ KD013	29.09.2017		
Ex-Tag ▶ KD018	02.10.2017		
ISIN Bezugsrecht ▶ KD021P		Zusatztext ISIN/WKN Bezugsrecht: keine ISIN/WKN vergeben	
WKN bezog. Titel ▶ KD022	904297		
ISIN bezog. Titel ▶ KD022P	FR0000053951		
Register-Tag ▶ KD032	03.10.2017		
Ausübungsart ▶ KD072	21	Keine Einr., CBF	
KZ ges. Vorgänge ▶ KD087	013	KE Ges. § 7	
Depotkündemio ▶ KD190	02	Kundenansreiben mögl.	
Cluster KM-Matrix ▶ KD230	A	A	

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei AirLiquide (4)

wmView		» (K) Kapitalerhöhungen									
ISIN	FR0000053951	WP-Kurzbezeichnung	AIR LIQUIDE PR. FID. 5395	WKN	904297	SKZ	2	BID	017092700400	LKZ	2
Feldident	Wert	Informationsinhalt									
Status Kap.-Erh. » KD001	2	veröffentlicht									
Status Content » KD002A	1	Ankünd./Avis/Information									
Kapitalerh. Art » KD005	01	KE /Gesellschaftsmitteln									
Wkg BV Zähler d/a » KD008A	ST	Stück									
BV Zähler deutsch » KD008B	100,0000000										
Wkg BV Nenner d/a » KD009A	ST	Stück									
BV Nenner deutsch » KD009B	1,0000000										
Trenntermin » KD013	29.09.2017										
Ex-Tag » KD018	02.10.2017										
WKN bezog. Titel » KD022	904297										
ISIN bezog. Titel » KD022PI	FR0000053951										
Register-Tag » KD032	03.10.2017										
Ausübungsart » KD070	21	Keine Einr., CBF									
KZ ges. Vorgänge » KD087	324	Zweifelsfallr. KE=0									
Depotkündemng » KD190	02	Kundenanschriften mögl.									
Cluster KM-Matrix » KD230	D	D									
Kurse (JBE) » KV085	Zuord. Gatt. K.	Datum Kurs	Art Kursdat.	Kurs	KZ Nullm.	Art. Not.					
	Zielinstrument	02.10.2017	n.d. Ereig. stichtagsg.	0,000000000	Nullmeldung						

PROTOKOLL

Die Veröffentlichung von WM wurde bestätigt.

Nachbesserungsrechte: Zuordnung Verlusttopf (1)

Österreich:

Bei österreichischen Gattungen werden nach einem Squeeze Out dem Anleger Nachbesserungsrechte als „Ersatz“ für die Aktie eingebucht. Eine eventuelle Nachbesserungszahlung nach einem Spruchverfahren wird später in der Gattung der Nachbesserungsrechte an den Nachbesserungsrechte-Inhaber gezahlt. Der Besitzer der Nachbesserungsrechte ist der anspruchsberechtigte Kunde. Sollte der ursprüngliche Anleger die Nachbesserungsrechte veräußert haben, so wird der Nachbesserungsbetrag dem Käufer/ aktuellen Inhaber der Nachbesserungsrechte gutgeschrieben.

Nachbesserungsrechte: Zuordnung Verlusttopf (2)

Deutschland:

Anders ist das Vorgehen in Deutschland. Bei deutschen Gattungen werden dem Anleger keine Nachbesserungsrechte in das Depot gebucht. Die entsprechende Nachbesserung wird in der ursprünglichen Aktiengattung veröffentlicht mit dem Datum des damaligen Squeeze Out. Der Barbetrag wird dann dem ursprünglichen Kunden gutgeschrieben. Da die Nachbesserung in der Aktiengattung veröffentlicht wird, handelt es sich um einen Aktienertrag.

Zwar wird in Deutschland ebenfalls die Einführung von Nachbesserungsrechte für den deutschen Markt geplant, dies ist bzw. wird jedoch zeitnah nicht umgesetzt werden.

Nachbesserungsrechte: Zuordnung Verlusttopf (3)

Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 18.01.2016:

228 Da Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden dürfen (§ 43a Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG), muss ein zusätzlicher Verrechnungstopf eingerichtet werden. Verluste aus der Veräußerung von ADRs und GDRs sind in diesen Verlusttopf einzustellen (vgl. Rz. 123). Verluste aus Veräußerungen von Teilrechten und von Bezugsrechten auf Aktien sind nicht in diesen Verlusttopf einzustellen und ohne Einschränkung verrechenbar. Gewinne aus der Veräußerung von Teilrechten und Bezugsrechten können nicht mit Aktienverlusten verrechnet werden.

Gemäß BMF-Schreiben vom 18.01.2016 Rz. 228 sind Teilrechte und Bezugsrechte auf Aktien explizit vom Verlusttopf Aktien ausgeschlossen. Nachbesserungsrechte werden explizit nicht erwähnt.

Nachbesserungsrechte: Zuordnung Verlusttopf (4)

- Zu welchem Topf werden Nachbesserungsrechte zugeordnet?
- Die Zahlung einer Nachbesserung führt im Falle eines Squeeze Outs zu einer Erhöhung des ursprünglichen (Aktien-)Veräußerungserlöses für die Hingabe bzw. den Verkauf der Aktie. Sollte aus diesem Grund das Nachbesserungsrecht, für das die Zahlung vorgenommen wird, ebenfalls dem Verlusttopf Aktien zugeordnet werden um ein korrektes steuerliches Ergebnis zu erhalten?
- Dürfen Verluste aus Handelsgeschäften von österreichischen Nachbesserungsrechten im Verlusttopf Aktien berücksichtigt werden?
- Gelten Nachbesserungen als Aktiengewinn und können folglich bestehenden Aktienverlusten verrechnet werden? Dann muss den Nachbesserungsrechten der Verlusttopf Aktien zugeordnet werden.
- Oder kann man pauschal sagen, dass eine Nachbesserung als Ertrag gilt und generell eine Verrechnung mit dem Verlusttopf Aktien ausgeschlossen ist?
- Und ist die steuerliche Zuordnung bei anderen Platzhaltern wie Escrow Shares, CVRs, etc. zu sehen?

PROTOKOLL

Klärung dieser Thematik mit den anderen Verbänden.

Mögliche Problematiken:

- Anrechte könnten übertragen werden
- Nachbesserungsrechte könnten gehandelt werden
- Ist zum Zeitpunkt der Nachbesserungszahlung nicht der ursprüngliche Aktionär beteiligt (Dritter, der per privatem Geschäft die Nachbesserungsrechte erworben hat), kann der Erlös dann gegen den Verlusttopf Aktien gerechnet werden?
- Ist in Deutschland die Zahlung auf die Aktien mit Verlusttopf Aktien korrekt in Verbindung mit der Rz. 1 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016?
- [Eine Änderung des Verlusttopfes in den WM-Stammdaten sollte möglichst vermieden werden.]

PROTOKOLL

Bis zur endgültigen Klärung werden die Nachbesserungsrechte dem sonstigen Verlusttopf zugeordnet.

Ein neuer Schlüssel für die Einbuchung von Nachbesserungsrechten (mit ursprünglichem Datum und Anschaffungskosten von 0€) wird geschaffen.

PROTOKOLL

Ausnahme (wie im Arbeitskreis beschlossen) ist die Gattung WKN 884042, da auf die Nachbesserungsrechte/ Ansprüche (WKN A2GSXW) die komplette Squeeze Out Zahlung erfolgt.

In diesem Fall erfolgte keine Zahlung auf die ursprüngliche Aktie, sondern wird verspätet auf die Ansprüche gezahlt.

Weitere Ausnahmen mit der selben Konstellation bilden die Gattungen WKN 483728 und WKN 483882 mit den dazugehörigen Ansprüchen (WKN A2DUN7 und A2DUN8).

Bei zukünftigen analogen Maßnahmen werden die Nachbesserungsrechte/ Ansprüche auf die Zahlung ab sofort (wenn die Zahlung nach dem Termin des Arbeitskreises erfolgt) ebenfalls dem Verlusttopf Aktien zugeordnet.

Anwendung Rz 106/107 (1)

- Umtauschanleihe XS1083956307
- 200.000 Nom wird in 4662 St (WKN 893438) und 100€ zurückgezahlt
- WM aktuell: Rückzahlung gemäß RZ106, da nicht in den Emissionsbedingungen vorgesehen
- Wie ist Bruchteil definiert, wenn Rückzahlung in Geld und Stücke?

Rz106 :Werden bei der Tilgung von sonstigen Kapitalforderungen mittels Andienung von Wertpapieren (z. B. Aktien) Bruchteile nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen, handelt es sich bei den Zahlungen um einen Kapitalertrag i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, sofern die Voraussetzungen von Rz. 107 nicht vorliegen.

Rz107: Sehen die Emissionsbedingungen von vornherein eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vor und wird entsprechend am Ende der Laufzeit verfahren, werden die Anschaffungskosten der Anleihe entsprechend den erhaltenen Stücken zugewiesen.

Aktuelle Themen aus Sicht WM Datenservice

```

A1ZLMU XS1083956307 UMT Umtausch usw.   Q: *      FDaten 26.10.2017 10:32   ES
          STMicroelectronics N.V.          DL-Zero Conv. Notes 2014(19)   /2
40A45 600.000.000          SGMB 947 11 01 2 2000   07: :Z/ / /200000   0000
Feldbezeichnung  BID  27.06.2014/783 X
-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+
>>> INFO-CICS <<<<
Status Content      2 Meldung komplett          A
Depotkundeninfo    01 Kundenanschreiben obl.          A
Umt./Umbuch.Grund  BT Ablauf der Wandelfrist          *
Anz.Möglichkeiten  1 1 Gattung/Barabfindung
Umt./Barabf.Art    AE Obl.in Akt. u.Barabfdg.          A
Umt./Barabf.Meth.  1 Freiwilliger Umtausch
Umtauschfrist      00.00.0000-06.07.2017          A
Ausübungsart       01 Einreichung
Phys. Nachweis     21 Depot-/Hinterleg.-Besch.
UV Zähler deutsch 200000
Whg UV Zähler d/a DL US-Dollar
UV Nenner deutsch 4662          A
Whg UV Nenner d/a ST Stück
Whrg Bar/Zu/Ausz. DL US-Dollar          A
Betrag Zu/Auszhl. 100-          A
Betr. Zu-/Ausz.   % Prozent          A
Zu/Auszahlungsart 1 vom Nennw.alte Gattung          A
Whrg. Wandelpreis          A
WKN nach Tausch 893438
ISIN nach Tausch NL0000226223
Umrechnungskurs    0          A
Kursnotierungsart  A
Wandelpr. Nennw.   0          A
Erfüllungsart 1    1 Lieferung des Titels
KZ ges. Vorgänge 383 Ansch.v. Anteilen n. $20 A
Cluster KM-Matrix L L          A
    
```

PROTOKOLL

Die Veröffentlichung von WM wurde bestätigt.

Agenda

A

Aktuelle Themen aus Sicht WM Datenservice

B

Eingereichte Themen der Teilnehmer

Nachbesserungen – Neue GRVs (445/446) – HSBC (1)

- UD087= 990 Nachbesserungen [Zahlung in bar]
- UD087=445 Nachbesserungen [Zahlung in Stück]
- UD087= 446 Nachbesserungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto

Klärung wann welcher GRV geliefert wird und wie die steuerliche Behandlung (insbesondere Schlüssel UD087=446) ist

Anmerkung WM: Anpassung/ Erweiterung der Schlüsselbezeichnung UD087 = 990 (Zahlung in bar) und UD087= 445 (Zahlung in Stück)

PROTOKOLL

Steuerliche Behandlung Schlüssel UD087= 446:

Bis zur endgültigen Klärung Anwendung des Zweifelsfalls gemäß Rz. 1 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016 und Veröffentlichung als Dividende.

Klärung, in welchem Arbeitsgebiet die Zahlung veröffentlicht wird, erfolgt im WS CA.

Neue Schlüssel zur Unterscheidung von Verwertungserlösen bei ADRs – HSBC (1)

Aktueller Stand:

UD087 = 440:

- Kapitalertrag i.S.d. §20 Abs. 1 Nr.1 EStG
 - Verwertungserlös im Zusammenhang mit einer Sachausschüttung: Es handelt sich um einen Dividendenertrag.

UD087 = 441:

- Veräußerungserlös i.S.d. §20 Abs. 2 i.V.m. §20 Abs.4 EStG
 - Verwertungserlös im Zusammenhang mit Bezugsrechten aus einer Kapitalerhöhung gegen Einlage: Anschaffungskosten der Bezugsrechte i.H.v. 0,00 Euro sind zu berücksichtigen, es gilt das Anschaffungsdatum der ADRs
 - Verwertungserlös im Zusammenhang mit Aktien aus einer steuerneutralen Abspaltung i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 7 EStG: Es sind anteilige Anschaffungs-kosten der ADRs zu berücksichtigen, es gilt das Anschaffungsdatum der ADRs

Neue Schlüssel zur Unterscheidung von Verwertungserlösen bei ADRs – HSBC (2)

GRV 441 - Verwertungserlös auf ADR Veräußerungserlös i.S.d. §20 Abs. 2 i.V.m. §20 Abs.4 EStG.

- a) Verwertungserlös im Zusammenhang mit Bezugsrechten aus einer Kapitalerhöhung gegen Einlage hier werden AK i.H.v. EUR 0 angenommen; es gilt das AD der ADRs
- b) Verwertungserlös im Zusammenhang mit Aktien aus einer steuerneutralen Abspaltung i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 7 EStG Es sind die anteiligen AK der ADRs zu berücksichtigen

Die fehlende Differenzierung zwischen a) und b) soll durch zwei neue Schlüssel erreicht werden, nicht nur einen.

Informationsannouncements – DB-IS (1)

Im WM-Arbeitskreis CA/Steuern vom 24.06.2016 hatten sich die Teilnehmer dafür ausgesprochen, damit wir wissen, wie mit den Anschaffungskosten verfahren werden soll, die dann dem Verwertungserlös bei einer Veräußerung gegenüber zu stellen sind. Dies kann nur über eine interne Gattung dargestellt werden und nicht direkt in der ADR Gattung. Der neue Schlüssel „Veräußerungserlös“ gibt über die Handhabung der Anschaffungskosten keine Aussage.

Diskussion

PROTOKOLL

Zusammenfassung Folien 46-48:

WM prüft die Veröffentlichung analog zur ADR-Veröffentlichung von E.ON im Jahre 2016.

Weitere Prüfung, ob eigene WKN für ein ADR-Bezugsrecht vergeben werden kann.

Abhängig vom Ergebnis ist eine Trennung des Schlüssels UD087 = 441 notwendig oder nicht.

Ergänzung des § 44 Abs. 1 Satz 8 u. 9 EStG n.F. („Widerspruchs-Kennzeichen für unbare KE“) – bankingpartners (1)

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Erweiterungen zum InvStG bzw. der damit einhergehenden Erweiterung des § 44 EStG eine Möglichkeit für den Anleger geschaffen, zukünftig im Vorfeld zu unbaren Kapitalerträgen (somit auch zur Vorabpauschale) einem transaktionalen Steuereinbehalt in eingeschränktem Maße zu widersprechen. Für *unbare* Kapitalerträge insbesondere bei Kapitalmaßnahmen besteht bereits zum 1.1.2018 eine Verpflichtung der Depotbanken diesen Widerspruch aktiv anzuwenden.

Ergänzung des § 44 Abs. 1 Satz 8 u. 9 EStG n.F. („Widerspruchs-Kennzeichen für unbare KE“) – bankingpartners (2)

Nach Satz 7 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zu diesem Zweck kann der zum Steuerabzug Verpflichtete den Fehlbetrag von einem bei ihm unterhaltenen und auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto, ohne Einwilligung des Gläubigers, einziehen. Soweit der Gläubiger nicht vor Zufluss der Kapitalerträge widerspricht, darf der zum Steuerabzug Verpflichtete auch insoweit die Geldbeträge von einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Gläubiger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde.“

Erweiterung der KM-Meldungen um diese Information und somit eine Kenntlichmachung für eine Anwendung des Widerspruchs zu ermöglichen.

PROTOKOLL

WM prüft, ob eine Darstellung auch über das WM-Matrix-Cluster oder Schlüssel möglich ist.

Thematik wird ggf. im nächsten AK nochmals besprochen.

Einbuchung von CVRs (Contingent Value Rights) – Caceis (1)

- Auszug Protokoll Seite 26 vom 11.05.2017:

Steuerliche Behandlung der Einbuchung vergleichbar mit Escrow-Shares

1. Dem Anleger werden nur CVRs eingebucht:

Die CVRs treten an die Stelle der ursprünglichen Aktie und übernehmen das Anschaffungsdatum und die Anschaffungskosten

2. Der Anleger bekommt neben neuen Aktien CVRs eingebucht:

Die Anschaffungsdaten (Datum und Kosten) werden von der neuen Aktie übernommen. Die CVRs werden aktuell mit einem neuen Datum (abhängig von der Umsetzung des BFH-Urteils zu Altfällen) und mit einem Anschaffungswert von 0€ (ursprüngliche Kosten von der Aktie aufgebraucht) eingebucht.

Einbuchung von CVRs (Contingent Value Rights) – Caceis (2)

Inhaltlich nicht stimmig:

auf Seite 26 steht unter 1. „.....werden nur eingebucht“. Die darunter angeführte Definition spricht von „.....treten an die Stelle der.....“.

Diese unterstellt einen Umtausch während die Überschrift von einer zusätzlichen Buchung ausgeht.

PROTOKOLL

Anpassung des Wortlautes im Protokoll vom 11.05.2017

WKN: 893955 Exeter Resource Corp – Caceis

Warum wurde BID 417070475100 storniert und nicht bestehende abgeändert? Storno erfolgte nach EX/Zahlbarkeit. Daher große Gefahr, dass Änderung auf neuen Termindatensatz untergehen.

Antwort WM: Die Maßnahme wurde – wie alle analogen Maßnahmen (existierende Richtlinien) – storniert, da der vorab gemeldete Ex-Tag erreicht bzw. überschritten und daher eine Anpassung nicht mehr möglich war (alter Ex-Tag 03.08.2017, STORNO/NEU 07.08.2017 für Ex-Tag 09.08.2017). Eine dahin gehende Gefahr besteht nicht, da mittels Neueinstellung die alte BID/Maßnahme ersatzlos gestrichen bzw. kompensiert wird.

PROTOKOLL

Thematik wird im WS CA besprochen (technische Frage).

Auszug Protokoll WS CA vom 15.11.2017:

4.13 Änderungen nach dem Ex-Tag ohne Storno

Bei einem Spin-Off in der Gattung Ashland Global Holdings Inc., WKN A2AR23, wurde nach dem ursprünglichen Ex-Tag eine Änderung des Ex-Tages vorgenommen. Dabei wurde die ursprüngliche BID korrigiert anstatt ein Storno und eine Neuanlage zu liefern. Aus WM Sicht erfolgte die Änderung in der Tat nicht regelkonform. Der Ex-Tag 03.05.17 wurde (bei WM) am 03.05.17 korrigiert. Es hätte ein Storno und eine neue BID geliefert werden sollen. WM prüft das Einrichten einer Plausi. Nach kurzer Diskussion im Teilnehmerkreis wurde die bisherige Vorgehensweise bestätigt.

Bsp 609861/Reorganisation - Caceis

Warum erfolgt keine Kurslieferung , obwohl der Umtausch obl. ist?

Antwort WM: Bei obligatorischen Umtäuschen mit Überkreuzbewertung (UD087=376) erfolgt keine Kurslieferung wenn sich das Einbuchungsdatum der neuen Anteile bei verschiedenen Lagerstellen unterscheidet.

PROTOKOLL

Falls kein Kurs ermittelbar, soll dies zukünftig angezeigt werden.

Liegt kein Ex-Tag vor, kann kein Kurs veröffentlicht werden.

KM-Matrix – Kurze Beschreibung der Änderungen – DB-IS

Neue Schlüssel:

Key	Decode	ÄD	ÄKZ	Eild. Nr.	Datum Wirks.
424	Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG von Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG i.d.F. 31.12.2017, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG i.d.F. 1.1.2018 ab 2018 nicht mehr dem InvStG unterliegen	84	N	02	21.08.2017
430	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht (Rz. 20-22 gem. BMF v. 25.10.2004)	84	N	01	24.07.2017
431	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErhStG entspricht (Rz. 20-22 gem. BMF v. 25.10.2004)	84	N	01	24.07.2017
432	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; entspricht nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG	84	N	01	24.07.2017
440	Verwertungserlös auf ADR Kapitalertrag i.S.d. §20 Abs. 1 Nr.1 EStG	84	N	01	24.07.2017
441	Verwertungserlös auf ADR Veräußerungserlös i.S.d. §20 Abs. 2 i.V.m. §20 Abs.4 EStG	84	N	01	24.07.2017
445	Nachbesserungen	84	N	01	24.07.2017
446	Nachbesserungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto	84	N	01	24.07.2017
450	Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe von 0,00	84	N	01	24.07.2017
451	Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere	84	N	01	24.07.2017

KM-Matrix – Kurze Beschreibung der Änderungen – DB-IS

Neuer Marktstandard:

Auf europäischer Ebene sind – zur Beseitigung der Giovannini-Barriere 3 – im Rahmen der Corporate Actions Joint Working Group (CAJWG) Marktstandards abgestimmt worden, die zu einer Harmonisierung der Wertpapierabwicklung in Europa führen sollen. Herausgekommen sind die „Market Standards for Corporate Actions Processing“.

Für den deutschen Markt sind diese mit dem 01.01.2017 wirksam geworden.

(Schlüssel UD087= 430,431,432,450)

KM-Matrix – Kurze Beschreibung der Änderungen – DB-IS

Löschung diverser Schlüssel in KD005 und UD008A:
Diverse Konstellationen kommen nicht vor, diese dazugehörigen Schlüssel wurden gelöscht.